1. Kapitel **Charakteristika des Energierechts**

I. Systemimmanente Zielkonflikte

Ohne Strom, Gas, Wärme und Kälte geht es nicht. Ohne Großkraftwerke, Hochspannungstrassen, ist die Zukunft aber auch (noch) nicht vorstellbar: Alles soll für alle bezahl- und finanzierbar bleiben. Die „Eier legende Wollmilchsau" gibt es aber nicht. Daraus folgt eine Vielzahl konkurrierender Interessen mit der Folge von **mehrdimensionalen Zielkonflikten**. Welche? **1**

Das Kyoto-Protokoll ist abgelöst. Weltweit geht es nach der 21. UN-Klimakonferenz in Paris 2015 nun um die Umsetzung des Paris-Übereinkommens. Auf europäischer Ebene geht es kurzfristig immer noch um die Durchsetzung der „20-20-20 Strategie" („Triple 20") vom 13.11.2008; bis 2020 bedeutet das: Reduktion der Treibhausgasemissionen um 20 Prozent, Steigerung des Gesamtanteils an Erneuerbaren Energien auf 20 Prozent und Erhöhung der Energieeffizienz um 20 Prozent (dazu: Frenz/Lülsdorf in: ZNER 2012, 371 [371]). Mittelfristig gilt der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 (Senkung der Treibhausgasemissionen um mindestens 40 Prozent, Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen auf mindestens 27 Prozent, Steigerung der Energieeffizienz um mindestens 27 Prozent. Langfristig soll der „EU-Energiefahrplan 2050" vom 15.12.2011 eingehalten werden, der u. a. vorsieht: Senkung der Treibhausgasemissionen bis 2050 um mehr als 80 Prozent. Auf nationaler Ebene (Stand: Februar 2018) sind die Ziele – Fortsetzung der großen Koalition vorausgesetzt – noch ambitionierter. Deutschland strebt bis 2030 einen Anteil von etwa 65 Prozent Erneuerbarer Energien an (Zeile 3225, Entwurf des Koalitionsvertrags vom 7.2.2018). Nicht alles wird mit der EU abgestimmt. Günther Öttinger ging die **Energiewende** beispielsweise zu schnell. Der EU-Energie-Kommissar forderte 2012 öffentlich ein Tempolimit für den Ausbau von Wind- und Solaranlagen (so www.spiegel.de am 30.8.2012) und die Senkung der Stromsteuer (so www.finanznachrichten.de am 01.9.2012). Der Kommissar warnte beim Ausbau der Netzinfrastruktur vor einem deutschen Alleingang (so www.handelsblatt.com am 27.8.2012). Zurück nach Deutschland: **2**

3 Der Präsident des Deutschen Bundestages führt seit 1972 die „**Amtliche Lobbyliste**“. Darin sind alle Verbände eingetragen, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert und kann von Jedermann heruntergeladen werden (www.bundestag.de). Im Februar 2018 waren in der 796-seitigen Aufstellung 2349 Verbände gelistet, davon über 41 mit primär energiepolitischer Zielsetzung, 5 Verbände für Wind- und 4 für Solarenergie. Weit mehr Verbände listen in ihrem Interessenbereich energiepolitische Ziele auf. Wie verteilen sich die Interessen? Dazu einige ausgewählte Beispiele:

4 Neben dem schon angesprochenen weltweiten und europäischen Klima- und Umweltschutz sowie den wettbewerbsstärkenden Zielen geht es den Verbrauchern in Deutschland ganz konkret um preisgünstige, sichere, zunehmend auch um eine umweltfreundliche Energieversorgung und Energiedienstleistungen bis hin zu Sozialtarifen. Der energieintensiven Industrie geht es neben sicherer und preisgünstiger Versorgung auch um Standort- und Wettbewerbssicherheit. Den Atomkraftwerksbetreibern geht es ob der vorzeitigen Abschaltung ihrer Kraftwerke um Ausgleich ihres entgangenen Gewinns, den Gas- und Kohlekraftwerksbetreibern um die Wiederherstellung von Investitionssicherheit, Herstellern und Betreibern von EEG-Anlagen jeglicher Art um vorhersehbare und langfristige Vergütungen, dem Offshore-Übertragungsnetzbetreiber um Absicherung seiner Haftungszenarien bei verspätetem Anschluss, den Verteilnetzbetreibern u.a. um Stabilität, besonnenen und nachhaltigen Ausbau ihrer Netze. Den Kommunen, insbesondere jenen, die Haushaltskonsolidierungs- und Sicherungskonzepten unterworfen sind, geht es um Sicherungen ihrer Einnahmen aus Konzessionsabgaben, Gewerbesteuern und Gewinnen aus kommunalen Beteiligungen. Die großen Energieversorger strukturieren sich derzeit vollständig um. Die mittleren und kleineren Versorger suchen sich weitere Standbeine und Beteiligungsmöglichkeiten, setzen längst nicht mehr allein auf den Verkauf von Energie, der – da sind sich alle einig – im Zuge weiterer Energieeinsparbemühungen zurückgehen wird, und ja auch soll. Nicht zu vergessen sind die hinter all den hier genannten Punkten stehenden **politischen Interessen** und Wählerschichten. Energiepolitik ist zugleich immer auch Umwelt-, Wettbewerbs-, Fiskal-, Industrie-, Struktur-, Sozial- und nicht zuletzt Außen- und Sicherheitspolitik. Deshalb spiegelt das Energierecht immer nur den aktuellen energiepolitischen Konsens. Dieser sieht derzeit beispielsweise bei den in der Öffentlichkeit umstrittensten Umlagen wie folgt aus:

5 Die Haftung der Offshore-Übertragungsnetzbetreiber für Verzögerungen bei verspäteten Netzanschlüssen wird durch eine in § 17f EnWG n.F. geregelte **Haf-**

tungsumlage solidarisiert. Diese auf 0,25 Cent/kWh gedeckelte Umlage (so der Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein drittes Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 29.8.2012, S. 2, www.bmwi.de) lag zuletzt (Stand: 2018) bei 0,037 Cent/kWh.

6 Energieintensive Industrien mit einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7000 Stunden und einem jährlichen Stromverbrauch von über 10 GWh können sich auf Antrag vollständig von den Netzentgelten befreien lassen. Im März 2012 hatten bereits 1600 Unternehmen einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung der Netzentgelte gestellt, was zu Mindereinahmen von über 400 Mio. € jährlich führen könnte (so www.focus.de am 19.3.2012). Diese Netzentgeltbefreiung wird über die **§ 19 Abs. 2 StromNEV Umlage** finanziert und beträgt derzeit (Stand: 2018) 0,370 Cent/kWh.

7 Die **EEG-Umlage** liegt mittlerweile bei 6,792 Cent/kWh (Stand: 2018). Sie könne um 50 Prozent auf bis zu 5,4 Cent/kWh steigen, hieß es noch 2012 (so www.handelsblatt.com am 25.9.2012); ursprünglich sollte sie 3,5 Cent/kWh nicht überschreiten (so die Bundesregierung im Eckpunktepapier zur Energiewende am 6.6.2011, Ziffer 12). 28.217 Windräder gab es 2016 in Deutschland, ihr Anteil an der Stromerzeugung betrug im selben Jahr 12,3 Prozent, die Erneuerbaren Energien erreichten 2017 insgesamt 29 Prozent (so www.wind-energie.de).

8 Ergebnislos abgebrochen wurde die Diskussion um die „**Standby-Umlage**" zur Finanzierung der Vorhaltung von Erzeugungskapazitäten. Die Debatte wurde auch unter den Überschriften „Kaltreserve", „Kapazitätsmarkt" oder „Veränderung des Strommarktdesigns" geführt. Zwar haben die Kraftwerksbetreiber im August 2012 eine Selbstverpflichtungserklärung vorgelegt, in der sie sich bereit erklären, Kaltreserven vorzuhalten bzw. noch in Betrieb befindliche Anlagen nicht stillzulegen, sofern sie von den Netzbetreibern als systemrelevant anerkannt und ihnen resultierende direkte und indirekte Mehrkosten erstattet werden (so das www.handelsblatt.com am 19.8.2012). Das reicht der Bundesregierung jedoch nicht.

9 Schließlich entschied sich die Regierung gegen Kapazitätsmärkte. *Der Preis für Elektrizität bildet sich nach wettbewerblichen Grundsätzen frei am Markt. Die Höhe der Preise für Elektrizität am Großhandelsmarkt wird regulatorisch nicht beschränkt,* so jetzt § 1a Abs. 1 EnWG zum Energy-Only-Markt. Notfalls sollen die Kraftwerksbetreiber aber gegen Zahlung einer Entschädigung gezwungen werden können, die Kraftwerke betriebsbereit zu halten. Zu den diskutierten Gestaltungsmöglichkeiten, insbesondere zu sog. Ausschreibungsmodellen, umfassend Däuper/Voß in: RdE 2012, 119 (222) m.w.N.

Abbildung 2

II. Institutionelle Spezifika

10 Neben den benannten Zielkonflikten ist die energierechtliche Rechtsetzung von einer institutionellen **Zuständigkeitsvielfalt** geprägt, und zwar sowohl auf ministerieller, behördlicher als auch gerichtlicher Ebene. Was ist damit gemeint?

11 Es gibt immer noch kein **Energieministerium**. Für energierechtliche Gesetzesvorhaben waren bis 2013 sieben verschiedene Ministerien zuständig. Federführend für das EEG und AtomG war das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, für das EnWG und NABEG das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Für das EKFG und die Brennelementesteuer war das Bundesministerium der Finanzen zuständig, für die Elektromobilität das Bundesministerium für Bildung und Forschung, für Bioenergie wiederum das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Das machte ein- und ganzheitliche Lösungen schwierig und konnte Gesetzesvorhaben erschweren. So blockierte beispielsweise die damalige Verbraucherministerin Aigner überraschend und öffentlichkeitswirk-

sam die geplante „Haftungsumlage“ für Offshore-Übertragungsnetzbetreiber (dazu: www.spiegel.de am 21.8.2012). Zentrierter war die Zuständigkeit dann im zunächst von Sigmar Gabriel und dann von Brigitte Zypries geführtem SPD Ministerium für Wirtschaft und Energie, das erstmals auch den Namen Energie in sich trug. Auch wenn dieses Ministerium in der Großen Koalition von CDU/CSU und SPD 2018 vermutlich so zugeschnitten bleiben wird, dürften die klima- und umweltpolitischen Stimmen wieder lauter werden, weil ab 2018 die Bereiche Wirtschaft, Energie und Umwelt nicht mehr in einer parteipolitischen Hand sein werden.

12 Auch auf **behördlicher Ebene** gibt es verschiedene Zuständigkeiten. So ist die BNetzA für die Entflechtung und Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze grundsätzlich zuständig. Sind bei einem Netzbetreiber weniger als 100.000 Kunden angeschlossen, sind die Landesregulierungsbehörden zuständig, es sei denn, ein Bundesland hat der Bundesnetzagentur die Zuständigkeit im Wege der Organleihe grundsätzlich übertragen, so zum Beispiel Schleswig-Holstein und Thüringen, hier bleibt die BNetzA also auch bei kleineren Netzen zuständig. Im Rahmen der kartellrechtlichen Zuständigkeit kommt es darauf an, ob der zu beurteilende Sachverhalt Bedeutung über das Gebiet eines Bundeslandes hinaus hat. Ist dies nicht der Fall, sind die Landeskartellbehörden zuständig, ansonsten das BKartA. Bei Fusionskontrollen ab festgelegten Umsatzschwellen ist die EU-Kommission gefragt. Hin und wieder kommt es auch vor, dass BNetzA und BKartA sich nicht einig sind (dazu: BNetzA/BKartA-Leitfaden: Konzessionsvergabe, S. 11, Rn. 32, 33 sowie Fußnote 21). Zur Beschleunigung der Netzausbauvorhaben hat man die Zuständigkeit der Bundesländer nun aufgebrochen und eine Bundesfachplanung eingeführt.

13 Seit 2015 führt die Bundesnetzagentur auch die Ausschreibungen zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Erneuerbaren-Energien- und (ab 2017) Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen durch. Damit reguliert die Behörde zumindest indirekt auch auf dem Gebiet der Energieerzeugung, einem Gebiet auf dem originär bislang die Kartellbehörden zuständig waren.

14 Bei **§ 315 BGB-Verfahren** mit Streitwerten unter 5000 € war vor dem Hintergrund der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit nach § 102 Abs. 1 EnWG lange streitig, ob hier die Landgerichte (meist die Kartellkammern) zuständige Eingangsinstanz sind, oder ob die Sache vor die Amtsgerichte gehört. Mittlerweile ist man sich weitgehend einig, dass es sich um schlichte Kaufpreisforderungen handelt, die vor den Amtsgerichten zu verfolgen sind (so das OLG Celle am 23.12.2010, Az: 13 AR 9/10). Beim Rechtsschutz gegen Konzessionsverga-

ben war umstritten, ob die Verwaltungs- oder Zivilgerichte zuständig sind, für Letztere das OVG Münster am 10.2.2012, Az: 11 B 11187/11 (zur Behördenzuständigkeit auch: Scholtka/Baumbach in: NJW 2012, 2704 [2707]).

15 Verbraucher können bei Streitigkeiten rund um Strom- und Gaslieferverträge neben den ordentlichen **Gerichten** seit 2011 die **Schlichtungsstelle** Energie anrufen, EEG-Anlagenbetreiber die **Clearingstelle**. Letztere fungiert neuerdings auch als Schiedsgericht i. S. d. §§ 1025 ff. ZPO. Für alle anderen Streitigkeiten z. B. aus Wärme- oder Wasserlieferungen bzw. energienahen Dienstleistungen können sich Verbraucher seit April 2016 an die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle wenden (Siehe S. 27).

16 Warum gibt es diese Rechte nur für Verbraucher? Warum nicht auch für Gewerbekunden? Weil Verbraucher schutzwürdiger sind, so die vermutlich einhellige Antwort. Bis jetzt. Der zweite Entwurf der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie aus dem Winterpaket 2017 sieht in Art. 25 Abs. 1 eine **zentrale Anlaufstelle** für alle Kunden vor. Das Wort „Verbraucher" wurde in der überarbeiteten Fassung ausdrücklich gestrichen.

III. Sektorspezifische Regelungsmechanik

17 Wie in anderen Rechtsgebieten auch, gibt es die europäische Rechtsetzung aus Primärrecht (z. B. Art. 194 AEUV), aus Sekundärrecht (z. B. Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse oder Empfehlungen i. S. d. Art. 288 AEUV) oder aus Rechtsprechung (z. B. EuGH).

18 Auf nationaler Ebene gilt das Grundgesetz (z. B. Art. 20a GG), die formellen und materiellen Gesetze wie z. B. das BGB, EnWG, EEG, AtomG, KWKG oder StromStG und eine Vielzahl wiederum auf Ermächtigungen dieser Gesetze beruhender Verordnungen, wie z. B. für die Netznutzung (z. B. StromNZV, StromNEV), den Netzanschluss (NAV, KraftNAV) oder die Grundversorgung (StromGVV). Darüber hinaus gibt es Rechtsetzung aus ordentlicher und außerordentlicher Rechtsprechung, mit Letzterer sind hier u. a. Entscheidungen von Schlichtungs-, Clearing- oder Schiedsstellen gemeint. Welche **Rechtsetzungsintrumentarien** sind nun – von Ausnahmen abgesehen – energiewirtschaftsspezifisch? Zunächst sind es die Selbstverpflichtungserklärungen (z. B. VV II +) oder Kooperationsvereinbarungen (KoV I bis X).

19 Vor dem regulierten Netzzugang haben die Netzbetreiber und Lieferanten den Stromnetzzugang, die -entgelte und -nutzung über die VV II + (**Verbändevereinbarung Strom**) abgewickelt; bei Gas gelten derartige Kooperationsvereinbarungen bis heute, z. B. die KoV V, zuletzt geändert am 29.6.2012. Aus steuerungspolitischer Sicht war die Verbändevereinbarung Strom das Instrument mit der geringsten Verbindlichkeit. Es handelte sich um private freiwillige Selbstregulierung (dazu grundlegend Knill: Europäische Umweltpolitik, S. 61 bis 72). Ein wie im Regulierungsrecht sonst übliches – und jetzt auch geltendes – hierarchisches Verhältnis zwischen öffentlichen und staatlichen Akteuren („command and control") gab es damals nicht. Das Besondere an den **privaten Selbstverpflichtungserklärungen** liegt darin, dass sie meist erst im Schatten drohender hierarchischer Maßnahmen auftreten, und zwar dann, wenn ein für die sich freiwillig Verpflichtenden sehr viel ungünstigeres hierarchisches Steuerungskonzept, beispielsweise eine interventionistische Regelung (z. B. Einführung des regulierten Netzzugangs) auf der politischen Tagesordnung steht (dazu auch Knill: Europäische Umweltpolitik, S. 67).

20 Weitere **Rechtsinstitute** eigener Art sind die Festlegungen der Geschäftsprozesse durch die BNetzA (z. B. GPKE, GeliGas, WiM und MaBis). So hat die BNetzA am 11.7.2006, Az: BK6-06-009, die Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität, kurz GPKE beispielsweise durch Beschluss festgelegt. Deren Rechtsnatur ist seitdem umstritten. Handelt es sich um eine Verordnung? Um einen Verwaltungsakt? Die BNetzA selbst stützt sich u. a. auf die §§ 29 Abs. 1 und 54 Abs. 1 EnWG sowie § 27 Abs. 1 Nr. 11 StromNZV, insbesondere also nicht auf Verordnungsermächtigungen. Nach Ansicht des BGH (so z. B. am 29.8.2008, Az: KVR 20/07) handelt es sich um einen Verwaltungsakt in Gestalt einer Allgemeinverfügung (Rn. 7). Eine derartige Qualifizierung entspreche der *„Eigenart des Regulierungsrechts"* (so das Gericht, Rn. 13). Anders als etwa im Ordnungsrecht bestehe der Gesetzesvollzug nicht in der Regelung konkreter Einzelfälle, sondern der Gesetzesvollzug durch die Regulierungsbehörden bestehe gerade in der Konkretisierung der allgemeinen Regelungen des Gesetzes- und Verordnungsrechts zu typischen und regelmäßig wiederkehrenden Geschäftsprozessen (Rn. 13). So im Ergebnis auch das OLG Stuttgart am 16.2.2009, Az: 202 EnWG 96/07. Die Abgrenzungsfrage ist u. a. entscheidend für den Rechtsschutz, insbesondere die Anfechtbarkeit gemäß der §§ 75 ff. EnWG, die ausscheidet, wenn man die Festlegungen als Rechtsnorm ansieht. Der BGH nimmt in seiner Begründung auf die umfassende Abgrenzungsrechtsprechung zwischen Rechtsnorm/Verwaltungsakt zum Verkehrsschild (a.a.O, Rn. 11 m.w.N.) Bezug.

21 Darüber hinaus veröffentlichen BKartA und BNetzA in regelmäßigen Abständen allein oder **gemeinsam Auslegungsgrundsätze**, Stellungnahmen, Positionspapiere oder Leitfäden. So veröffentlichte die BNetzA beispielsweise am 16.7.2012 ihren dritten Auslegungsgrundsatz zu den Entflechtungsvorschriften des EnWG. Zwar schreibt die BNetzA selbst in diesem Papier (S. 4), dass es sich dabei weder um eine Festlegung i. S. d. § 29 EnWG noch um eine Verwaltungsvorschrift i. S. d. § 35 VwVfG handelt, sondern das Papier den Unternehmen nur als Orientierungshilfe diene. Faktisch schafft sie dennoch für die teils sehr detaillierten Beispiele ein Präjudiz, welches ein Unternehmen bei Investitionsentscheidungen kaum ignorieren kann.

22 **Beispiel:** Nach Ziffer 3.2.3 der benannten Auslegungsgrundsätze darf auf dem Auto eines Netzbetreibers überhaupt nichts mehr stehen, er habe, so heißt es dort, neutrale Fahrzeuge zu verwenden, die keine Hinweise auf ein Unternehmen oder ein Produkt enthalten. Danach müsste ein beauftragter dritter Dienstleister sein eigenes Firmenlogo überkleben, wenn er für den Netzbetreiber fährt.

23 Was soll das Beispiel zeigen? Die Auslegungsgrundsätze schaffen bei den adressierten Unternehmen nicht nur Rechtssicherheit, sie verunsichern auch, insbesondere wenn Negativbeispiele zur Abgrenzung formuliert werden, die nach dem Wortlaut des EnWG oder der zugrunde liegenden EU-Richtlinie nicht so zwingend sind. Gleiches gilt für etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen.

24 Insbesondere vor diesem Hintergrund wird die – zugegeben faktisch derzeit alternativlose – „**Leitfadenkultur**“ der BNetzA zunehmend kritisiert.

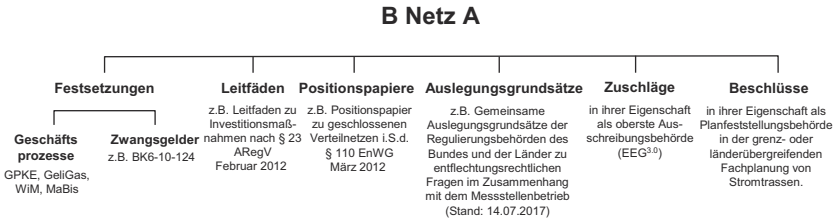

Abbildung 3

25 „**Soft law**“: Leitlinien und -fäden, Absichtserklärungen, Empfehlungen und z. B. Stellungnahmen fasst man zunehmend auch im Deutschen Recht unter „Soft Law“ zusammen. Siehe auch S. 146.

2. Kapitel **Kernbereiche des Energierechts**

I. Liberalisierungs- und Regulierungsrecht

Betrachtet man die Öffnung der Strom- und Gasmärkte einmal als Medaille, wäre die Liberalisierung der Märkte die eine, die Regulierung der Netze die andere Seite. Ohne Regulierung keine Liberalisierung, so das zu Grunde liegende europäische Grundkonzept. Ziel der Liberalisierung ist es, **Wettbewerb in die Lieferketten** der Produkte Strom und Gas zu bringen, und zwar auf der Erzeugungs- als auch auf der Absatzseite. **26**

Abbildung 4

Die Mitte der Lieferkette, die Netzebene, der Transport von Energie ist von Monopolstrukturen geprägt, in der Regel von natürlich gewachsenen Monopolen. **27**

Monopol: Von einem natürlichen Monopol spricht man grundsätzlich dann, wenn ein einzelner Anbieter einen Markt kostengünstiger bedienen kann als mehrere und dadurch marktbeherrschend wird.

Hier wettbewerbliche Strukturen einzuziehen, ist meist schlicht nicht möglich und auch nicht immer sinnvoll. Warum nicht sinnvoll? Wegen der sog. Bündelungsvorteile. **28**

Bündelungsvorteile: Es bleibt zur Versorgung mehrerer Verbrauchsstellen immer kostengünstiger, zunächst eine große Leitung zu einem Verteilnetz zu bauen, um dann von dort aus die Leitungen für die verschiedenen Verbraucher zu ziehen, als jeweils eine Leitung für jeden zu verlegen. Hier gilt die „Zwei-Drittel-Regel", die besagt, dass das Durchleitungsvolumen bei Vergrößerung des Leitungsumfanges schneller wächst als der Leitungsumfang selbst, der letztlich die Kosten bestimmt. Hinzukommt ein weiterer Bündelungsvorteil durch die Vernetzung in die Fläche (dazu im Einzelnen: Knieps, Wettbewerbsökonomie, S. 22 mit einer Vielzahl von Beispielen). Derartige Bündelungsvorteile gibt es auch in Wasser, Abwasser-, Telekommunikations-, Schienen- und Kanalnetzen.

29 Deshalb hat der Gesetzgeber bei den Strom- und Gasnetzen regulatorisch eingegriffen. Aus zwei Gründen: Zum einen soll die Netzebene auf den davor und dahinter herrschenden Wettbewerb neutralisierend („**Neutralisierungsfunktion**") wirken. Zum anderen sollen die Netzbetreiber ihre marktbeherrschende Stellung nicht ausnutzen.

30 Hierbei hat sich der Gesetzgeber insbesondere auf Unternehmen konzentriert, die im Elektrizitätsbereich mindestens eine der Funktionen Übertragung/Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung oder Vertrieb von Elektrizität oder im Erdgasbereich mindestens eine der Funktionen Fernleitung, Verteilung, Betrieb einer LNG-Anlage oder Speicherung und gleichzeitig eine der Funktionen Gewinnung oder Vertrieb von Erdgas wahrnehmen. Diese Unternehmen bezeichnet man als vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Ziffer 38 EnWG). Um nun die Verteilung von Energie, genauer: die Netzbetreiber regulatorisch zu erfassen, müssen in vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zunächst die Bereiche Erzeugung, Verteilung und Vertrieb entflochten werden. Anstelle der deutschen Übersetzung „**Entflechtung**" bleiben viele beim anglistischen Original „Unbundling". § 6 EnWG regelt diesen Spezialfall wie folgt:

„Vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständige Betreiber von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen, die im Sinne des § 3 Nr. 38 mit einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, sind zur Gewährleistung von Transparenz sowie diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs verpflichtet. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen sie die Unabhängigkeit der Netzbetreiber von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung nach den §§ 6a bis 10e sicherstellen."